

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Buch a. Erlbach (Friedhofs- u. Bestattungssatzung)**

**Inhalt**

Changelog .....	- 2 -
Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) ..	- 3 -
I. Allgemeine Vorschriften.....	- 3 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 3 -
§ 2 Friedhofszweck .....	- 3 -
§ 3 Bestattungsanspruch .....	- 3 -
§ 4 Friedhofsverwaltung.....	- 3 -
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	- 3 -
II. Ordnungsvorschriften .....	- 4 -
§ 6 Öffnungszeiten .....	- 4 -
§ 7 Verhalten im Friedhof.....	- 4 -
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Friedhof .....	- 5 -
III. Grabstätten und Grabmale .....	- 6 -
§ 9 Grabstätten .....	- 6 -
§ 10 Grabarten .....	- 6 -
§ 11 Reihengräber .....	- 6 -
§ 12 Wahlgräber .....	- 6 -
§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen.....	- 7 -
§ 14 Sonderbestimmungen für Urnenkammer in Urnenstelen .....	- 7 -
§ 15 Sonderbestimmungen für Baumgräber.....	- 8 -
§ 16 Größe der Grabstätten.....	- 8 -
§ 17 Rechte an Grabstätten.....	- 8 -
§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten.....	- 9 -
§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber.....	- 10 -
§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	- 10 -
§ 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen .....	- 11 -
§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen .....	- 11 -
§ 23 Gestaltung der Grabmäler .....	- 12 -
§ 24 Grabgestaltung .....	- 12 -
§ 25 Standsicherheit .....	- 12 -
§ 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen .....	- 13 -
IV. Bestattungsvorschriften.....	- 14 -
§ 27 Leichenhaus.....	- 14 -
§ 28 Leichenhausbenutzungszwang .....	- 14 -

§ 29 Leichentransport .....	- 14 -
§ 30 Leichenbesorgung .....	- 14 -
§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	- 14 -
§ 32 Bestattung .....	- 15 -
§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt .....	- 15 -
§ 34 Ruhefrist .....	- 15 -
§ 35 Exhumierung und Umbettung .....	- 15 -
V. Schlussbestimmungen .....	- 16 -
§ 36 Alte Nutzungsrechte .....	- 16 -
§ 37 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel .....	- 16 -
§ 38 Ersatzvornahme .....	- 16 -
§ 39 Haftungsausschluss .....	- 16 -
§ 40 Zuwiderhandlungen .....	- 16 -
§ 41 Inkrafttreten .....	- 17 -

## Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
14.12.2021	Tobias Weinzierl	Neufassung der Friedhof- u. Bestattungssatzung
20.12.2021	Tobias Weinzierl	Beschluss im Gemeinderat

# **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

vom 20.12.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Buch a.Erlbach folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
  - a) den Friedhof (§§ 2 bis 8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 bis 26)
  - b) das Leichenhaus (§§ 27 ff.)
- (2) Der gemeindliche Friedhof wird unterteilt in
  - a) Teil A 1, neuer Friedhof (Fl.Nrn. 831/3 und 841/8, jeweils Gemarkung Buch a. Erlbach) Grab-Nrn. 1 – 149 für Erdbestattungen,
  - b) Teil A 2, neuer Friedhof (Fl.Nrn. 831/3 und 841/8, jeweils Gemarkung Buch a. Erlbach) Urnengräber und Urnenstelen
  - c) Teil A 3, neuer Friedhof (Fl.Nrn. 831/3 und 841/8, jeweils Gemarkung Buch a. Erlbach) Grabstellen für Baumbestattungen
  - d) Teil B, alter Friedhof (Fl.Nr. 841/5 Gemarkung Buch a. Erlbach).

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO) als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - c) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine

Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) Alkohol zu trinken
  - d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
  - e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

- i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet)
  - l) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen
  - m) Ruhe- und Abstellbänke an Gräbern aufzustellen
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für Gärtner und sonstige Gewerbetreibende gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

### III. Grabstätten und Grabmale

#### § 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten (Reihengräber, § 11)
  - b) Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12)
  - c) Urnenreihengrabstätten/Urneneinzelgrabstätten (§ 13 Abs. 2)
  - d) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten (§ 13 Abs. 3)
  - e) Urnenkammern (§ 13 Abs. 4)
  - f) Baumgrabstätten (§ 13 Abs. 4)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Wahlgrabes sowie einer Grabstätte in einer bestimmten Art und Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

#### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
  - a. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b. Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

#### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 34), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Bei den Wahlgräbern können bis zu 4 Angehörige beigesetzt werden. Zusätzlich können 4 Urnen in ein Wahlgrab mit beigesetzt werden.

### **§ 13 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen dürfen:
  - a) In Urnenkammern (Urnenstele)
  - b) In besonders ausgewiesenen Urnengrabfeldern (Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten)
  - c) als Baumgräberbeigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 34) bereitgestellt werden. Es kann nur eine Urne in der Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Dies kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, sofern der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt, § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend. In den Wahlgräbern können während der Ruhefrist bis zu 8 Urnen bestattet werden.
- (4) Bei den Urnenkammern in der Urnenstele und Urnenbaumgräber kann auf Antrag das Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Dies kann bereits zu Lebzeiten erfolgen, sofern der Platzbedarf in der Urnenstele dies zulässt, § 10 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Urnenkammer ist frei wählbar. Wiedererwerb ist möglich. In den Urnenkammern können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden und bei den Baumgräbern bis zu zwei Urnen. Ist das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erloschen, so kann die Gemeinde die Urne entfernen. Das gleiche gilt, wenn die Ruhezeit einer Urne abgelaufen ist und der Nutzungsrechtsinhaber weitere Urnenbeisetzungen in derselben Urnenkammer wünscht.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 14 Sonderbestimmungen für Urnenkammer in Urnenstelen**

- (1) Die einheitliche Gestaltung der Urnenkammereinlagen in den Urnenstelen darf nicht verändert werden. Die Beschaffung der Verschlussplatten wird ausschließlich von einem Unternehmen in Absprache mit der Gemeinde Buch a.Erlbach vorgenommen. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Die Inschrift umfasst lediglich den Vor- und Familiennamen der verstorbenen Person, sowie deren Geburts- und Sterbedatum.
- (2) Das Anbringen von Grabschmuckartikeln, Bildern und ähnlichen an den Grabplatten ist nicht gestattet. Das Abstellen von Laternen und anderen Gegenständen vor den Urnenkammern

ist nicht erlaubt, jedoch gibt es für das Abstellen von Laternen von der Gemeinde Buch a.Erlbach zur Verfügung gestellten Halterungen. Diese befinden sich an der Urnenstele.

- (3) Nicht erlaubter Grabschmuck, der trotz Aufforderung nicht entfernt wird, wird von der Gemeinde ohne Entschädigung beseitigt.

### § 15 Sonderbestimmungen für Baumgräber

- (1) Die für Baumgräber ausgewiesenen Abteilungen werden als durchgehende Rasenflächen gestaltet. Anpflanzungen oder das Aufstellen von Laternen, Weihwasserbehältern und sonstigen Gegenständen sind nicht gestattet. Für die Laternen gibt es für das Abstellen vor den Baumgräbern eine entsprechende Vorrichtung. Die Anlage und Pflege des Rasens sowie die Pflege der Bäume obliegen der Gemeinde und sind mit den Grabbenutzungsgebühren abgegolten.
- (2) Als Grabmale sind nur die von der Gemeinde zugelassenen Steine, welche bündig in die Erde eingelassen werden, gestattet. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten nach Absprache/Genehmigung mit der Gemeinde Buch a.Erlbach selbst in Auftrag zu geben.

### § 16 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Teil A		Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber	(§11)	2,20 m	0,80 m	
Wahlgräber	(§ 12)	2,20 m	2,50 m	
Urnenreihen-grabstätten	(§ 13)	1,00 m	0,80 m	
Urnen-wahlgrabstätten	(§ 13)	1,00 m	1,00 m	
Urnenkammern	(§ 13)	0,37 m	0,37 m	0,45 m
Baumgrabstätten	(§ 13)	0,40	0,40	

Teil B		Länge	Breite	Tiefe
Kinderreihengräber	(§ 11)	1,20 m	0,60 m	
Reihengräber	(§ 11)	2,10 m	0,80 m	
Wahlgräber	(§ 12)	2,10 m	2,40 m	
Urnenkammern	(§ 13)	0,37 m	0,37 m	0,45 m

- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt 0,90 m.

### § 17 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 3 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte

vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Personenkreis (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) als Nachfolger des Nutzungsrechts bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger der Grabstätte rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 3 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 5 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 18 Abs. 1 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 18 Abs. 1) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 18 Abs. 1 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 20 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts

nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 38).

- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

## § 21 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 16 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist einfach beizufügen:
- der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 16, 19 und 20 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 18 Abs. 1 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme, § 38).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- |                              |             |               |
|------------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern (§ 11)  | Höhe 0,80 m | Breite 0,40 m |
| b) bei Reihengräbern (§ 11): | Höhe 1,50 m | Breite 0,70 m |
| c) bei Wahlgräbern (§ 112):  | Höhe 1,80 m | Breite 1,40 m |
- folgende maximale Ansichtsfläche darf dabei nicht überschritten werden: 1,80 m<sup>2</sup>
- |                                       |             |               |
|---------------------------------------|-------------|---------------|
| d) bei Urnenreihengrabstätten (§ 13): | Höhe 0,80 m | Breite 0,40 m |
| e) bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13):   | Höhe 0,80 m | Breite 0,40 m |
- f) bei Urnengrabstätten als Baumbestattungen sind nur bodeneben eingebrachte Schriftplatten in der Größe von max. 0,40m x 0,40 m zulässig. Die Schriftplatte kann aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein, die Form der Schriftplatte

ist frei (rund, oval, verlaufende Formen). Nicht erlaubt sind Edelstahl u. Keramik. Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen.

In den Teilen A und B dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. bei Kinderreihengräbern:   | Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m |
| 2. bei Reihengräbern  | Länge: 1,70 m, Breite: 0,80 m |
| 3. bei Wahlgräbern  | Länge: 1,70 m, Breite: 1,60 m |
| 4. bei Urnenreihengrabstätten   | Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m |
| 5. bei Urnenwahlgrabstätten   | Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m |
| 6. bei Urnengrabstätten als Baumbestattungen sind Grabeinfassungen nicht zugelassen |                               |
- (3) Grabeinfassungen dürfen in Teil A nur geländeeben hergestellt werden, in Teil B darf die Höhe der Grabeinfassung 20 cm nicht überschreiten.

### **§ 23 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Glas, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Emaille oder Kunststoffe. Als Abdeckung für die Urnenerdgräber dürfen nur Natursteine (Granit oder Marmor) verwendet werden.
- (2) Bei Urnengräbern muss die Grabplatte aus Stein gefertigt sein. Bei Urnenstelen ist die Schrift einzumeißeln.

### **§ 24 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

### **§ 25 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

## § 26 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 18 Abs. 1 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 38). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 18 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 38). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## IV. Bestattungsvorschriften

### § 27 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### § 28 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### § 29 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

### § 30 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### § 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die Gemeinde unterhält kein eigenes Personal für Bestattungen und Leichenversorgung. Sie überträgt diese Aufgaben durch Bestattungsdienstvertrag einem privaten Bestattungsinstitut.
- (2) Folgende Dienstleistungen werden von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt:
  - a) Grab öffnen und schließen

- b) Bereitstellen der Träger zur Beerdigung
  - c) Durchführung der Trauerfeier (Beerdigung)
- (3) Die Gemeinde stellt im Bestattungsdienstvertrag mit dem mit der Durchführung der Beerdigungsdienste (Abs. 2) beauftragten privaten Bestattungsinstitut sicher, dass die Einsargung und Abholung der Verstorbenen durch dieses (das ganze Jahr über) zu vertraglich festgelegten Preisen erfolgt. Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Dienstleistungen:
- a) Einsargung und Desinfektion
  - b) Abholung der Verstorbenen im Gemeindegebiet und Überführung zum Leichenhaus
  - c) Stellung der für die Überführung und Aufbahrung erforderlichen Träger
- Für diese Dienstleistungen besteht kein Benutzungszwang.

### **§ 32 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Urnenkammer geschlossen ist.

### **§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 34 Ruhefrist**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt	im Teil A	15 Jahre,
	im Teil B	12 Jahre;
bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr		10 Jahre.

Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### **§ 35 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.
- (6) Die Kosten der Umbettungen, sowie den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 36 Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 5 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist der in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### § 37 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- oder Vollstreckungsgesetzes.

### § 38 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 39 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 40 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt
2. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit und Arbeiten auf dem Friedhof nicht beachtet
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt
5. Den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt
6. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
7. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
8. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,

## § 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.1999 außer Kraft.

Gemeinde Buch a.Erlbach, den 23.12.2021

Elisabeth Winklmaier-Wenzl  
Erste Bürgermeisterin